

Wärmezähler sind nun Pflicht

Geänderte Heizkostenverordnung



Übergangsfrist bereits abgelaufen

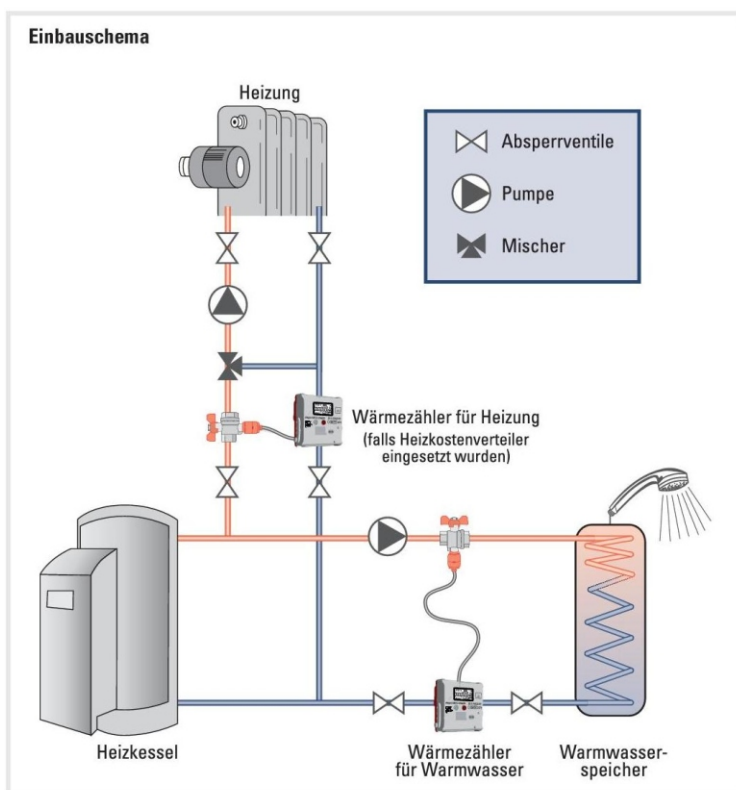
Seit dem 1. Januar 2014 muss laut geltender Heizkostenverordnung der Energieverbrauch für die Warmwasseraufbereitung in Mietshäusern, in denen die Raumwärme und Warmwasser in einer gemeinsamen Zentralheizungsanlage erzeugt werden, mittels geeicherter Wärmezähler ermittelt werden. Wer diese noch nicht hat installieren lassen, sollte schnell handeln, denn eine rein rechnerische Ermittlung ist nur noch in Ausnahmefällen erlaubt.

Hintergrund ist die Schaffung einer verbesserten Transparenz der Wärmekosten und der damit verbundenen genaueren Abrechnung. Es soll zudem ein weiterer Anreiz für einen sparsameren Energieverbrauch geben.

Der Wärmezähler wird in der Speicherladeleitung zwischen dem Heizkessel und dem Warmwasserspeicher installiert. Die somit gemessene Energiemenge wird vom Gesamtverbrauch unter Berücksichtigung des Anlagennutzungsgrades abgezogen und die Differenz dann als Heizwärmeverbrauch betrachtet.

Sinnvoll ist es, nicht nur den Energieverbrauch für Warmwasser, sondern auch den für die Heizung präzise zu erfassen. Dazu wird ein weiterer Wärmezähler in den Heizungskreis eingebaut. Der eichrechtliche Austausch der Zähler muss alle fünf Jahre erfolgen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eines Mietservices für die Wärmezähler.

Grafik: allmess



Weitere Infos
erhalten Sie bei
Ihrem Innungs-Fachtrieb

